

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Organorgan in der Colonial-Mitteilung des Zwanzigsten Jahrs.

XII. Jahrgang.

Berlin, 15. Dezember 1902.

Nummer 24.

Die Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Verschieden werden als Beilagen beigelegt die mitunterhin einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Daxelermann. Der einschlägige Reisebericht für das Rotenland mit den Beilagen befindet beim Bezug durch die Post und die Buchhandlungen Nr. 1. — Durch unser Erscheinen durch die Verlagsbuchhandlung Nr. 120 für Deutschland wird der heutige Schutzgebiete und Gebiete-Organ, Nr. 120 für die Länder des Rotenlandes. — Gebieteorgan und Beilagen (Nr. 1) an die königliche Verlagsbuchhandlung von Frau Margarete Müller und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 12-11, zu richten. (Herausg. in der Verlagsbuchhandlung für 1902 unter Nr. 121.)

**Inhalt:** Amtlicher Teil: Kaiserliche Verordnung, betreffend das Zollwesen der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee S. 603. — Verordnung, betreffend die Beförderung von Verkündungen innerhalb und nach außerhalb des Schutzgebietes der Karthago-Inseln S. 604. — Personalien S. 604.

**Nichtamtlicher Teil:** Personal-Nachrichten S. 604. — Kamerun: Oberleutnant Jehr. v. Gierl über den weiteren Verlauf seiner Verano-Expedition S. 605. — Hauptmann Kamjag über seine neueste Reise im Gebiet der Nordwestamerica-Geschichte S. 607. — Deutsch-Südwestafrika: Tabakbau in Deutsch-Südwestafrika S. 608. — Ein Bur über die Einmündung in Deutsch-Südwestafrika S. 609. — South African Territories, Limited S. 610. — Deutsch-Neu-Guinea: Erdbeben auf Ponape und den Marianen S. 611. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antiflorence-Bewegung S. 611. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Englisch-australische Beziehungen auf den Neu-Hebriden S. 614. — Tahiti in England S. 615. — Holzbau in Dahomey S. 615. — Baumwollbau im britischen Westafrika S. 615. — Baumwollbau in Westafrika S. 616. — Verschiedene Mitteilungen: Unternehmung eines deutschen Jagdzeuges in Gesefer durch ein französisches Regiments S. 616. — Erlösung des Sklavenshandels in Portugiesisch-Ostafrika S. 617. — Entreise des Commissioners von British Ostafrika von Kambassa nach Aburum S. 617. — Literatur S. 618. — Verkehr-Nachrichten S. 619. — Fahrplan der Deutschen Ostafrika-Linie für das erste Halbjahr 1903 S. 622.

## Amtlicher Teil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Kaiserliche Verordnung, betreffend das Zollwesen der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee. Vom 7. November 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Schutzgebiete-Gesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) im Namen des Reichs für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee, was folgt:

##### § 1.

Der Reichszolltarif ist ermächtigt, für den Bereich der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee zu verordnen, daß für Zollgebühren, Geldstrafen, Ersatz des Wertes Kontrebandierers oder geschmuggelter Gegenstände und der Kosten des hierzu bezüglichen Verfahrens im Falle des Unvermögens des Schuldigen diejenige Person oder Gesellschaft haftbar ist, in deren Gewalt, Aufsicht oder Dienst der Schuldige ist.

Doch bleibt es den vorbezichneten Personen und Gesellschaften vorbehalten, ihre Haftung durch den Nachweis auszuweisen, daß die Zuwiderhandlung nicht bei Ausübung der Vertretungen verübt ist, die sie dem Täter übertragen oder ein für allemal überlassen hatten.

##### § 2.

Die wegen Kontrebande und Schmuggel verhängten nicht belatzreibenden Geldstrafen können nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuchs in Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre umgewandelt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“ bei Vorkum Riff Hantzschiff,

den 7. November 1902.

(L. S.)

Wilhelm I. R.

Graf von Bülow.